

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung der AGB

- 1.1 Sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, erkennt die Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG – nachfolgend Schmid Kunstholzbau – nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene besondere Vereinbarungen zwischen Schmid Kunstholzbau und dem Kunden haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung von Vereinbarungen zwischen Schmid Kunstholzbau und dem Kunden sowie dieser Bedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 2 Angebote, Bestellungen

- 2.1. Angebote von Schmid Kunstholzbau sind stets freibleibend, außer ein Angebot ist ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet.
- 2.2. Soweit Mitarbeiter von Schmid Kunstholzbau mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung von Schmid Kunstholzbau.
- 2.3. Schmid Kunstholzbau behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Skizzen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und nicht körperlicher Art (auch in elektronischer Form) das Eigentum und sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Vertragsabschluss

- 3.1. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Schmid Kunstholzbau zustande.
- 3.2. Hält Schmid Kunstholzbau Änderungen/Ergänzungen am Vertragsgegenstand für erforderlich, so werden diese mit den Auswirkungen auf dem vorgesehenen Zeitplan und der Vergütung vor Ausführung schriftlich festgehalten und dem Auftraggeber mitgeteilt.

Dieser teilt Schmid Kunstholzbau unverzüglich schriftlich mit, ob die Änderungen/Ergänzungen beauftragt werden.
- 3.3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.
- 3.4. Schmid Kunstholzbau ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subauftragnehmer heranzuziehen.

§ 4 Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Leistungen

- 4.1. Eine etwa vereinbarte Ausführungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang aller für die Durchführung des Vertrages erforderlichen durch den Auftraggeber beizubringenden Unterlagen und Informationen.
- 4.2. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und –termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.
- 4.3. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Schmid Kunstholzbau gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Teillieferungen und Leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Ein Rücktritt von Dienstleistungsverträgen ist nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Nachfristsetzung zulässig.
- 4.4. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich, ohne dass die Schmid Kunstholzbau gesondert darauf hinweisen muss, entsprechend, wenn und soweit der Kunde zur Vorkasse verpflichtet ist, aber keine Zahlung leistet. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen und verlängern gegebenenfalls die Lieferfrist bis zur Verständigung über die gewünschte Änderung.
- 4.5. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die die Schmid Kunstholzbau nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten der Schmid Kunstholzbau und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Schmid Kunstholzbau dem Käufer baldmöglichst mit.
- 4.6. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung – auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.
- 4.7. Verzug und Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung hat Schmid Kunstholzbau solange nicht zu vertreten, als sie kein Verschuldensvorwurf trifft. Im Übrigen haftet Schmid Kunstholzbau nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist danach Schadenersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Kunden zustehender Schadenersatzanspruch – sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit des Kunden zusammenhängt – auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, es sei denn es liegt Vorsatz vor.
- 4.8. Werden Versand oder Zustellung auf Veranlassung des Kunden um mehr als einen Monat verzögert, kann Schmid Kunstholzbau für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 2 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 4.9. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen und Leistungen von Pleiskirchen aus. Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass Schmid Kunstholzbau die Versendung der Ware übernimmt, bleibt Erfüllungsort Pleiskirchen.

§ 5 Mängelrüge und Gewährleistung

- 5.1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefert und leistet Schmid Kunstholzbau soweit vorhanden gemäß ihrer regulären Liefer- und Leistungsbeschreibung, ansonsten in durchschnittlicher Güte.
- 5.2. Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser Lieferungen und Leistungen untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und Leistung oder sonstiger erkennbarer Mängel sind Schmid Kunstholzbau unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 5.3. Schmid Kunstholzbau wird für mangelhafte Lieferung und Leistung nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Regelmäßig sind dem Kunden mindestens zwei Mängelbeseitigungsversuche zumutbar.
- 5.4. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde Schmid Kunstholzbau die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- 5.5. Wenn Schmid Kunstholzbau eine angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, mehrfach fehlschlägt oder von Schmid Kunstholzbau verweigert wird, steht dem Kunden nach dessen Wahl das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu. Bei unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 5.6. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritten unabgesprochene oder unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Reparaturen wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: natürlich Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, sonstige erhebliche Einflüsse, sofern sie nicht von Schmid Kunstholzbau zu verantworten sind.
- 5.7. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab Abnahme oder maximal 18 Monate nach Lieferung. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht gegenüber Verbrauchern oder wenn ein Mangel seitens Schmid Kunstholzbau arglistig verschwiegen worden ist oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 5.8. Eigenschaftszusicherungen und Garantien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben und durch die Geschäftsführung der Schmid Kunstholzbau bestätigt sind.
- 5.9. Zahlungen dürfen nur für unbestrittene Mängel zurückgehalten werden; der Umfang darf den doppelten Wert der (mangelhaften) Teile oder Leistungen nicht übersteigen.

§ 6 Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 6.1. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräften, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- 6.2. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage, verdeckt geführte Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und benutzbar sein.
- 6.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Schmid Kunstholzbau zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der Schmid Kunstholzbau oder des Montagepersonals zu tragen.
- 6.5. Verlangt Schmid Kunstholzbau nach Fertigstellung die Abnahme, so hat sie der Kunde innerhalb von 7 Tagen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Hütte in Gebrauch genommen wurde.

§ 7 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 7.1. Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB keine anderweitigen Bestimmungen enthält, haftet Schmid Kunstholzbau nur für Vorsatz.

Davon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung aufgrund ausdrücklich gegebener Garantien. Soweit Schmid Kunstholzbau gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 7.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte.

§ 8 Preise und Zahlung

- 8.1. Unsere Holzhütten und sonstigen Leistungen verstehen sich ab Pleiskirchen zzgl. Fracht, Verpackung und sonstiger Kosten bzw. gemäß den im Angebot angegebenen Bedingungen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2. Zahlungen haben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, so zu erfolgen, dass binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum die Gutschrift auf dem Konto der Schmid Kunstholzbau eingelangt ist.
- 8.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist Schmid Kunstholzbau u.a. berechtigt, die Nutzung zu untersagen.
- 8.4. Eventuell vereinbarter Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- 8.5. Die Aufrechnung mit etwaigen von Schmid Kunstholzbau bestrittenen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gewerbliche Kunden dürfen Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht worden ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Für Lieferung von Materialien gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt, die gelieferte und eingebaute Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Schmid Kunstholzbau.
- 9.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungs- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers entstanden sind, das Eigentum hieran an den Auftragnehmer.

§ 10 Eigenschaften des Holzes

- 10.1 Holz ist ein Naturprodukt. Da jedes Stück sein eigenes Aussehen, seinen eigenen Charakter und seine eigene Lebendigkeit hat, sind seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale daher stets zu beachten. Deshalb hat der Käufer dessen biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und Verwendung stets zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt damit keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

- 10.2 Holzfehler sowie eventuelle Formänderungen sind naturbedingt und geben keinen Grund zur Reklamation. Holz kann Risse bilden, harzen, sich verfärben, trockene Äste können ausfallen. Es handelt sich insoweit nicht um Mängel.
- 10.3 Durch Witterungseinflüsse, insbesondere nach langen Wärmeperioden, können sich im Holz auffällige Trockenrisse bilden. Risse haben regelmäßig keinen Einfluss auf die Festigkeit und die Belastbarkeit des Holzes. Ebenso können sich durch Änderungen der Holzfeuchte Veränderungen in der Maßhaltigkeit der Hölzer ergeben. Alle diese Auswirkungen sind unbeeinflussbare Eigenschaften des Werkstoffes Holz und stellen keinen Mangel dar.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Für alle Rechtsbeziehungen aus der Geschäftsverbindung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge aus dem internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Schmid Kunstholzbau in Pleiskirchen. Schmid Kunstholzbau ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.